

Name der Gesellschaft
Administration der Henrichshütte,
Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

会社名
ヘンリッヒ製錬経営・鉦山製錬株式会社

認可年月日
1869.04.12.

業種
鉦山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1869, SS.115-123.

ファイル名
18690412AHAGBH_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 19.

Arnberg, den 8. Mai

1869.

188. Auf Ihren Bericht vom 8. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“, mit dem Siege zu Welper bei Hattingen, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 20. März 1869.

Berlin, den 12. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

geez. Of. v. Ikenplik. Dr. Leonhardt.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Verhandelt

Berlin, am Zwanzigsten März, Eintausend Acht-hundert neun und Sechzig.

Vor dem unterschriebenen, hieselbst in der Burg-
straße Nummer Dreizehn wohnhaften Notare im Bezirke
des Königlichen Stadtgerichts hieselbst, dem Königlichen
Rathe Carl Adolf Moll, waren heut anwesend
in dem Hause Behrenstraße Nummer drei und Bierzig:

1) der Procurist der Direction der Disconto-Gesellschaft, Herr Friedrich Gustav Romanus Pfuntner,

2) der Procurist der Direction der Disconto-Gesellschaft Herr Carl Offermann,

Beide hier wohnhaft,

gegen deren Dispositionsfähigkeit sich keine Bedenken
ergaben, und die dem unterzeichneten instrumentirenden
Notar von Person bekannt sind.

Die Herren Comparenten erscheinen in ihrer Ei-
genschaft als Vertreter der Direction der Disconto-
Gesellschaft, und beziehen sich zu ihrer Legitimation auf
das überreichte Attest des Königlichen Stadtgerichts
hier vom Achten Mai, Achtzehnhundert Acht und Sechzig,
und überreichten die dieser Verhandlung in Urschrift bei-
gefügte Urkunde:

„Statut der Administration der Henrichshütte,
Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb,“
vom heutigen Tage, mit der Erklärung, daß sie diese
Urkunde Namens der Direction der Disconto-Gesell-
schaft, auf Grund der dieser von den Theilnehmern an
der Gesellschaft:

„Administration der Henrichshütte“
in der notariellen Verhandlung de dato:

Berlin, den ersten Februar currentis

Henrichshütte, den sechsten Februar currentis
ertheilten Vollmacht, genehmigen und vollziehen wollen.

Es ist deshalb die vorgelegte Urkunde den Herren
Comparenten in Gegenwart des Notars und der Zeugen
laut vorgelesen, und erklärten die Erschienenen nach
geschehener Vorlesung:

Namens der Direction der Disconto-Gesellschaft
genehmigen wir die uns so eben vorgelesene Ur-
kunde in allen Punkten und Theilen, und haben
dieselbe deshalb zum Zeichen unserer Genehmigung
eigenhändig unterschrieben, wie wir hiermit aus-
drücklich anerkennen. —

Wir tragen darauf an:

dies Protokoll mit der zu demselben überreichten
Urkunde für die Direction der Disconto-Gesell-
schaft auszufertigen und derselben zuzustellen.

Es sind zu dieser Verhandlung die nachbenannten,
hier wohnhaften, dem Notar bekannten Personen:

a. der Portier Friedrich Ruhlmeß,

b. der Portier Heinrich Dermizel,

als Zeugen zugezogen. — Es wird versichert, daß die-
sen Zeugen und dem unterzeichneten instrumentirenden
Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche
nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom
elften Juli, Eintausend Acht-hundert Fünf und Bierzig
von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen.

Vorstehende Verhandlung ist hierauf den Erschie-
nenen in Gegenwart beider genannten Zeugen und des
Notars laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie
folgt, eigenhändig unterschrieben:

Friedrich Gustav Romanus Pfuntner.

Carl Offermann.

Es wird hieburch attestirt, daß die vorstehende
Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden
hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instru-
mentirenden Notars und der zugezogenen beiden Zeugen
den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt,
und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unter-
schrieben ist.

a. Friedrich Ruhlmeß. u. Heinrich Dermizel.
s. Carl Adolf Moll.

Statut

der

Administration der Henrichshütte,
Actiengesellschaft für Bergbau und
Hüttenbetrieb.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Auf Grund des Allgemeinen Deutschen

Handelsgesetzbuches und des dazu gehörigen Einführungs-gesetzes vom 24. Juni 1861 wird, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

**Administration der Heinrichshütte,
Actiengesellschaft für Bergbau und
Hüttenbetrieb**

errichtet, welche in Welper bei Hattingen ihren Sitz hat.

§. 2. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a. der Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft eigenthümlich oder pachtweise, oder unter jedem andern Titel besitzt oder erwerben wird, und auf alle in denselben zu gewinnenden nutz-baren Mineralien;
- b. die Verhüttung respective Verwerthung der selbst-gewonnenen oder anderweitig erworbenen Mineralien, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Production von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgebehntesten Umfange für den Handel und Consum.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die Generalversammlung kann jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung vor Ablauf des 45ten Jahres die Verlängerung der Gesellschaft über den fünfzigjährigen Termin hinaus beschließen.

§. 4. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preussischen Staatsanzeiger und außerdem in mindestens drei vom Verwaltungsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden.

Der Verwaltungsrath beschließt über jeden spätern Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt gemacht wird.

Tit. II. Grundkapital, Actien, Actionaire.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird zunächst auf 2,250,000 Thaler festgesetzt und in 11,250 vollgezählten Actien à 200 Thlr. zerlegt.

Der Verwaltungsrath kann die Erhöhung des Grundkapitals auf 2,500,000 Thaler durch weitere Emission von 1250 Stück Actien à 200 Thaler mit Genehmigung der General-Versammlung beschließen. Der Aufsichtsbehörde ist alsdann von der Erhöhung des Grundkapitals Anzeige zu machen. Eine Erhöhung des Grundkapitals über 2,500,000 Thaler hinaus kann dagegen nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals haben die dann vorhandenen Actionaire ein jeder nach Verhältnis seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Verwaltungsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird. Dieses Vorrecht muß innerhalb einer

vom Verwaltungsrathe auf mindestens 4 Wochen zu bestimmenden und in den Gesellschaftsblättern zu publicirenden Präklusivfrist ausgeübt werden, widrigenfalls dasselbe erlischt.

§. 6. Die Actien lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von zwei Mitgliedern der Direction und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 7. Jeder Actie werden Dividendscheine nach dem anliegenden Schema B. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendscheinen zu verabreichenden und nach dem anliegenden Schema C. auszustellenden Talons neue Dividendscheine auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Bei Einlösung von Dividendscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§. 8. Die Einzahlung auf die Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei der Direction der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zweck vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden.

§. 9. Bei Emission von Actien über das zunächst festgesetzte Grundkapital hinaus haben die Actionaire nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, vor welchen die ersten 10 Prozent und jede folgende höchstens 30 Prozent des Nominalbetrags der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort bei der Zeichnung einzuzahlen, hiernach muß die Zahlungsaufforderung für die folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern Quittungsbogen (Interimsscheine) erteilt, die durch Indossament übertragbar sind.

Der Verwaltungsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen.

Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelt Bekanntmachung der Direction unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Prozent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Prozent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direction angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Teilzahlungen gemäß Art. 221, al. 2

des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, durch Beschluß des Verwaltungsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Actien an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Nach erfolgter Einzahlung von mindestens 40 Prozent kann der Verwaltungsrath beschließen, daß die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimscheine, welche auf Inhaber laufen und ohne Indossament durch den Wechsel des Besitzes übertragbar sind, ausgestellt werden. Ein solcher Beschluß ist von der Direction bekannt zu machen.

§. 10. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere anzufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Amortisation der letzteren zulässig.

Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind (§. 5. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. März 1838) erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei der Direction anmeldet, und den Statt gehaltenen Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgenommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebenso wenig findet eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons statt.

Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahlungstages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 11. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen unterwerfen sich die Actio-

naire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung der königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen oder des an Stelle derselben tretenden Handelsgerichts.

Tit. III.

Ermittlung und Verwendung des Ertrages.

§. 12. Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr.

Die Jahresbilanz ist auf den 31. December zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direction aufzustellen und dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Der Ueberschuß der Activa, nach Abzug der sämtlichen Passiva, sowie des Grundkapitals, der Betriebs- und Verwaltungskosten, bildet den Gewinn.

In der Bilanz werden als Activa aufgeführt: Ausstände und Forderungen nach ihrem Nominalbetrage, die unsichern nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direction, vorräthige Wechsel und Werthpapiere nach ihrem Courswerth; Materialien und Producten-Vorräthe nach dem Kostenpreise, jedoch mit Berücksichtigung etwa eingetretener Werthverminderungen, Immobilien, Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien unter Anwendung der von dem Verwaltungsrathe festgestellten Abschreibungs-Normen, welche für Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien mindestens fünf Prozent jährlich für die Entwerthung berücksichtigen müssen.

Bei den Ausgaben, die im Laufe des Jahres zu bestreiten gewesen sind, müssen die etwa am Jahres-schlusse verbliebenen Rückstände mit eingeschlossen werden.

§. 13. Von dem Reingewinn werden vorweg genommen:

- a. zehn Prozent für den Reservefonds;
- b. die dem Verwaltungsrathe nach §. 20. zugebilligte Entschädigung;
- c. den Angestellten der Gesellschaft etwa bewilligte Lantien, die zusammen jedoch drei Prozent des Gewinnes nicht überschreiten dürfen.

Der alsdann verbleibende Restgewinn wird als Dividende auf die Actien vertheilt.

Die Dividende wird jährlich am ersten Juli für das abgelaufene Bilanzjahr gegen Einlieferung der Dividendenscheine nach Anordnung des Verwaltungsrathes bezahlt.

§. 14. Der auf Höhe von zehn Prozent des emittirten Grundkapitals zu bringende Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste.

Die Ueberweisungen an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die angegebene Höhe erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionairen zu, und nur im Falle der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

§. 15. Die nach §. 12 aufgestellte Bilanz wird nach ihrer Feststellung durch den Verwaltungsrath von der Direction bekannt gemacht.

Tit. IV. Verwaltung.

A. Die Direction.

§. 16. Die Direction hat alle Rechte und Pflich-

ten, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuche zustehen.

§. 17. Die Direction wird aus drei vom Verwaltungsrathe zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Dem Letzteren bleibt jedoch vorbehalten, zeitweise nur zwei Directoren anzustellen.

Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Directionsmitglieder legitimiren sich durch die vom Verwaltungsrathe für sie ausgefertigte Anstellungs-Urkunde.

Pensionen dürfen in keinem Anstellungsvertrag der Gesellschaft gewährt werden.

§. 18. Der Verwaltungsrath ordnet die etwa erforderliche Stellvertretung für Mitglieder der Direction an. Die Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrath ernennt den Vorsitzenden der Direction und wird durch ein Reglement die Vertheilung der Functionen unter die Mitglieder, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlüßfassungen festsetzen.

Alle Urkunden und Erklärungen der Direction sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft oder dem Namen der Direction derselben unterzeichnet und die Unterschriften von wenigstens zwei Mitgliedern der Direction resp. deren Stellvertreter beigelegt sind.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 19. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl zum Verwaltungsrath erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre in der ordentlichen Generalversammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet in der Zwischenzeit, aus irgend welcher Veranlassung ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahl. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder die Wahl eines Stellvertreters beschließen.

Ueber die Wahlen von Ersatzmännern und Stellvertretern sind gerichtliche oder notarielle Protokolle aufzunehmen.

§. 20. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes

muß Actien der Gesellschaft im Nominalbetrage von wenigstens 4000 Thalern besitzen und solche während der Amtsdauer im Archiv der Gesellschaft deponiren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber zusammen, außer der Erstattung ihrer Reisekosten und etwaiger sonstiger, im Interesse der Gesellschaft gemachter Auslagen, eine Lantième von Einem Prozent des nach der Bilanz in Gemäßheit des §. 12. festgestellten Reingewinnes.

Der Generalversammlung der Actionaire bleibt vorbehalten, über die Bewilligung und Normirung der Lantième auch anderweitige Bestimmungen zu treffen.

Die Lantième wird unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie persönlich beiwohnten, repartirt, wobei der jedesmalige Antheil des Präsidenten zwiefach veranschlagt wird.

Die an einem Tage zur Ausführung eines Commissoriums verwendete Zeit wird der Theilnahme an einer Sitzung gleichgerechnet.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen kann die Generalversammlung in dem Falle, daß durch Commissorien (§. 24) oder in anderer Weise, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes dauernd oder vielfach im Interesse der Gesellschaft beschäftigt würden, denselben hierfür besondere Entschädigungen votiren, die jedoch im Ganzen den Betrag von Zweitausend Thalern jährlich nicht übersteigen dürfen.

§. 21. Der Verwaltungsrath wählt jährlich seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrath beschließt, an welchem Orte des Inlandes seine Versammlungen in der Regel stattfinden sollen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sich in diesen Versammlungen durch ein anderes Mitglied mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Mitglied in einer Versammlung mehr als eine Vollmacht übernehmen. Dieses Mandat ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten, und der Verwaltungsrath ist vorbehaltlich der in den §§. 23. und 25. letztes Alinea getroffenen Bestimmungen, beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident ist verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, wenn solches von wenigstens drei Mitgliedern desselben beantragt wird.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 23. 25. letztes Alinea, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Urkunden und Erklärungen des Verwaltungsrathes, welche die Gesellschaft Dritten gegenüber verpflichten sollen, bedürfen der Unterschriften des Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertre-

ters, und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes. In allen anderen Fällen genügt die alleinige Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

§. 22. Ergiebt sich bei einer von dem Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des §. 31, al. 2 vollzogen.

§. 23. Abgesehen von der im §. 19 bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes stattzufinden, wenn dies von dem letzteren mit einer Majorität von wenigstens sechs seiner Mitglieder beschlossen wird.

§. 24. Der Verwaltungsrath beschließt sein Geschäfts-Reglement und hat das Recht, eins oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

§. 25. Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Verwaltungsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

- a) Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung von Immobilien, Bergwerken und Bergwerksgerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Object mehr als 20,000 Thaler beträgt, die Autorisation der Generalversammlung erforderlich ist;
- b) Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung und Löschung von hypothetisch eingetragenen Kapitalien;
- c) Beschluß zu fassen über die Kontrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung;
- d) die Genehmigung der von der Direction vorzulegenden Verwaltungsetats, sowie aller Neubauten;
- e) die besondere Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, welche die Direction auf längere Dauer als 5 Jahre abschließt;
- f) die besondere Genehmigung zur Anschaffung von Mobilien, Utensilien, Maschinen und Gevähen, wenn die Ausgabe mehr als 1000 Thaler beträgt;
- g) die besondere Genehmigung von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei welchen Verpflichtungen auf längere Dauer als Ein Jahr der Gesellschaft auferlegt oder Kredite auf längere Zeit als sechs Monate bewilligt werden sollen;
- h) die besondere Genehmigung von Reparaturen an Gebäuden, Maschinen u. dergl., wenn die Ausgaben sich auf mehr als 1000 Thaler belaufen;
- i) die Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Decharge an die Direction;
- k) die Befugniß, durch den Präsidenten oder ein anderes zu delegirendes Mitglied Einsicht vor allen Scripturen und Verwaltungsgegenständen der Direction zu nehmen und Cassen-Revisionen abzuhalten, von welchen mindestens Eine außerordentliche jährlich stattfinden muß;
- l) die Befugniß, der Direction zweckdienliche Erinne-

rungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen;

- m. die der Direction zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Beamten und Hilfsarbeitern, wenn die jährliche Befoldung mehr als 500 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als 3 Monat ist;
- n. die Befugniß, die Bestellung eines Directions-Mitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch die Direction angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder anderen erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen ist;
- o) die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;
- p) die Verfügung über den Reservefonds in Gemäßheit des §. 14.

Bei allen Beschlüssen des Verwaltungsrathes, welche die ad a. und b. bezeichneten Gegenstände betreffen, ist zur Gültigkeit eine Majorität von wenigstens sechs Stimmen erforderlich.

Tit. V. General-Versammlung.

§. 26. Die Generalversammlung, regelmäßig constituirt, vertritt die Gesamtheit der Actionaire. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Actionaire verbindlich.

In der Generalversammlung, an welcher jeder Actionair Theil nehmen kann, sind zur Stimmabgabe bei den zu fassenden Beschlüssen nur berechtigt die Befugiger von

| | |
|--|--|
| wenigstens 5 bis einschließlich 9 Actien mit 1 Stimme, | |
| " 10 " " 24 " " 2 Stimmen, | |
| " 25 " " 49 " " 3 " | |
| " 50 " " 74 " " 4 " | |
| " 75 " " 99 " " 5 " | |
| " 100 " " 124 " " 6 " | |

und so fort für jede fernere 25 Actien Eine Stimme mehr; jedoch berechtigt ein Besitz von mehr als 450 Actien zu nicht mehr als 20 Stimmen.

Um diese Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Berechtigten ihre Actien, respective die Quittungsbogen, auf ihre Namen wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung bei der Direction oder bei denjenigen Stellen, welche die Direction zu dem Zwecke bezeichnet und bekannt macht, gegen eine Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung deponiren.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzlich bekannt gemachten Procuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann

ein Actionair nur durch einen andern stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire mehr als vierzig Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direction vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, hat in einer Generalversammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft (§. 28.) Beschluß gefaßt werden soll, der Actionair für jede Actie Eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionair für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

§. 27. Die Generalversammlungen werden in Henrichshütte oder Berlin abgehalten; zu denselben beruft die Direction oder der Verwaltungsrath die Actionaire wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine regelmäßige Generalversammlung statt; eine außerordentliche wird berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergibt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theil des Grundkapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern, wenn sie einen der Generalversammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutmäßig zu beschließen befugt ist, der Direction einreichen und zugleich ihre Actien gemäß §. 26. deponiren.

Die in der General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§. 28. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, kann die Liquidation, resp. Auflösung der Gesellschaft sodann, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, die Umgestaltung der Gesellschaft durch Ausdehnung oder Abänderung des Gegenstandes ihres Unternehmens, respective ihre Verschmelzung mit einer anderen Actiengesellschaft nur in einer eigens für den Zweck der Beschlußfassung hierüber berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei Drittel des Grundkapitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§. 29. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts ohne Bezug auf die im §. 28. gedachten Fälle

können nur mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschloffen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 30. In der Generalversammlung führt der Präsident, respective der Stellvertreter desselben und in deren Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrathe zu bezeichnendes Mitglied den Vorsitz.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen, und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern der Direction und des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§. 31. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 28. 29. werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Ein Attest des protokollierenden Notars oder gerichtlichen Beamten (§. 30) über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§. 32. Die Generalversammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von der Direction und dem Verwaltungsrath gemeinschaftlich, oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden.

Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei der Direction und dem Verwaltungsrathe eingereicht wurden.

In letzterem Falle ist die Direction zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der Generalversammlung verpflichtet.

Tit. VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 33. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. im Falle der Fusion mit einer anderen kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Tit. VII. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 34. Die Königliche Regierung ist berechtigt, einen oder mehrere Commissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen.

Diese Commissarien können nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Lit. VIII. Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Der dermalige Verwaltungsrath besteht aus den Herren:

1. Kaufmann W. Bauendahl,
2. Rentier M. S. Baswik,
3. Geh. Kommerzienrath A. Hansemann,
4. Kaufmann Jul. Kauffmann,
5. Geh. Ober-Finanzrath A. Scheele,

und 3 Mitgliedern, welche die Vorgenannten unter Aufnahme eines gerichtlichen oder notariellen Wahlprotokolls cooptiren werden.

Der so gebildete Verwaltungsrath hat bis zu der im Jahre 1871 stattfindenden ordentlichen General-

Versammlung alle in diesem Statute dem Verwaltungsrathe beigelegten Functionen auszuüben. Er ist jedoch nicht befugt, den Ankauf von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen, Hüttenanlagen und Immobilien zu beschließen, so lange ihm nicht die dem Verwaltungsrathe zustehenden statutarischen Rechte durch einen besonderen Beschluß der General-Versammlung übertragen worden sind.

Nach Ablauf des im zweiten Alinea angegebenen Zeitraums treten die Bestimmungen des §. 19., betreffend das Ausscheiden und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes in Kraft. — Demnach wird zuerst in der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1871 die Hälfte der Mitglieder, welche auszuschneiden hat, durch das Loos bestimmt.

Berlin, den 20. März 1869.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

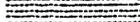
Friedrich Gustav Romanus Pfuntner.

Carl Offermann.

Schema A.

Administration der Heinrichshütte.

Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Actie *M* 

zu

Zweihundert Thaler im Dreißig-Thalerfuß.

Ausgegeben in Gemäßheit des unter dem
landesherrlich genehmigten Statuts.

Für gegenwärtige auf jeden Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreißig Thalerfuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutmäßig zustehenden Rechte erworben.

Heinrichshütte bei Hattingen, den ten 18

Der Verwaltungsrath.

(L. S.)

Die Direction.

(Unterschrift von einem Mitgliede.)

(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen fol. des Actienbuchs.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Administration der Heinrichshütte
Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendschein **N^o** _____

zu der am _____ ausgestellten Actie **N^o** _____

Zahlbar am 1. Juli 18____.

Heinrichshütte bei Hattingen, den _____ ten _____ 18____

(L. S.)

Die Direction.

[Zwei Unterschriften in Facsimile.]

Eingetragen im Register sub fol.

[Unterschrift des Beamten.]

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. December 18... erhoben wird. (§. 10. des Statuts.)

Schema C.

Administration der Heinrichshütte.
Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Talon zur Actie **N^o** _____

Der Inhaber erhält gegen Rückgabe dieses Talons nach dem 1. Juli 18... neue Dividendscheine nebst Talon laut näherer Bekanntmachung der Direction.

Heinrichshütte bei Hattingen, den _____ ten _____ 18____

Der Verwaltungsrath.

(L. S.)

Die Direction.

[Eine Unterschrift in Facsimile.]

[Zwei Unterschriften.]

Eingetragen fol. _____ des Talon-Registers.

[Unterschrift des Beamten.]

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (§. 10. des Statuts.)

Vorstehende, in das Register unter Nummer Einhundert Fünf und Sechzig, Jahr Achtzehnhundert Neun und Sechzig, eingetragene Verhandlung wird, nebst dem zu derselben überreichten Statut, hiermit für: die Direction der Disconto-Gesellschaft, ausgefertigt.

So geschehen: Berlin, am Zwanzigsten März, Eintausend Achtzehnhundert Neun und Sechzig.

(L. S.)

Carl Adolf Woll,
Justizrath und Notar im Bezirke
des Stadtgerichts zu Berlin.

Ausfertigung
für die Direction der Disconto-Gesellschaft;
derselben zugestellt.